

## FO-01 Finanzordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

Antragsteller\*in: Landesvorstand GRÜNE NRW  
Beschlussdatum: 01.10.2026  
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungen und Statute

### Satzungstext

Von Zeile 14 bis 25:

~~(2) Zu diesem Zweck legen die Ortsverbände den Kreisverbänden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres und die Bezirks- und Kreisverbände dem Landesverband bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab. Die Kreiskassierer\*innen sind für die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind verpflichtet, den Kreiskassierer\*innen zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.~~

(2) Die Kreisverbände stellen sicher, dass für alle zugehörigen Ortsverbände, den Kreisverband der Partei und den zugehörigen Kreisverband der Grünen Jugend eine ordnungsgemäße Buchhaltung im parteieigenen Verwaltungsprogramm „Sherpa“ durchgeführt wird. Für Orts- und Kreisverbände wird dabei üblicherweise ein eigener Mandant in der Finanzbuchhaltung verwendet. Dabei ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung in OV und kleinen KV mindestens ein quartalsweiser Buchungsrhythmus und in mittleren und großen KV ein mindestens monatlicher Buchungsrhythmus sicherzustellen. Für Kreisverbände der Grünen Jugend erfolgt die Buchhaltung in der Regel im Rahmen des KV-Mandanten der Partei und nur im Ausnahmefall im Rahmen eines eigenen Mandanten. Sofern ein GJ-KV betroffen ist, der sich über das Gebiet mehrerer Kreisverbände der Partei erstreckt, einigen sich die betroffenen Kreis-KV, welcher von ihnen die Buchhaltung dieses Verbandes übernimmt.

(3) Sofern die Ortsverbände die Buchhaltung selbst übernehmen, müssen die OV sicherstellen, dass die Buchhaltung bis zum 12. Februar des Folgejahres erledigt ist und der Kreisverband nach einem von diesem festgelegten Verfahren darüber schriftlich informiert wird. Die Buchhaltung der Kreisverbände (einschließlich der OVe) muss so rechtzeitig erledigt werden, dass der Landesverband nach einem vom LV festgelegten Verfahren bis spätestens zum 31. März des Folgejahres schriftlich darüber informiert werden kann, dass die Buchhaltungszahlen für die weitere Bearbeitung des Rechenschaftsberichts verwendet werden können. Nähere Bestimmungen dazu können vom Landesfinanzrat erlassen werden. Zum Zeitpunkt der Änderung dieser Finanzordnung gültige LFR-Beschlüsse zu diesem Thema bleiben bis zu einer eventuell geänderten Beschlussfassung weiterhin gültig. Sofern die Buchhaltung eines GJ-KV ausnahmsweise im Rahmen eines eigenen Mandanten erfolgt, so gelten dafür sinngemäß die obigen Regelungen für Ortsverbände.

~~(3)~~(4) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsvorstand die Kassenführung des nachfolgenden Organs vorübergehend an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen. Die übergeordnete Gliederung kann von der untergeordneten Gliederung eine angemessene finanzielle Erstattung für ihren Mehraufwand verlangen.

### Begründung

Der Antrag konkretisiert offene Fragestellungen zur Verfahrensweise und zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe des Rechenschaftsberichtes.